

Jahreswechsel 2018 – Das ändert sich für Sie

STEUERTIPP. Welche wichtigen steuerlichen Änderungen gibt es im neuen Jahr?

VON DENNIS BICKENBACH

Ein neues Jahr bricht an und mit jedem Jahreswechsel stehen auch steuerliche Änderungen an. Dies ändert sich für Sie in 2018:

... beim Grundfreibetrag

Bei dem Grundfreibetrag handelt es sich um einen Betrag, bis zu dem das Einkommen steuerfrei bleibt. Im Prinzip soll hierdurch gewährleistet werden, dass ein bestimmtes Existenzminimum steuerlich unangetastet bleibt. Im Jahr 2018 steigt dieser Grundfreibetrag um 180 Euro auf 9.000 Euro an. Für Ehegatten erhöht sich dieser Betrag entsprechend um 360 Euro auf 18.000 Euro.

... beim Kinderfreibetrag/Kindergeld

Der Kinderfreibetrag je Elternteil erhöht sich im Jahr 2018 um 36 Euro auf 2.394 Euro. Der neben dem Kinderfreibetrag gewährte Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf bleibt unverändert bei 1.320 Euro.

Parallel erhöhen sich ebenfalls die monatlichen Kindergeldzahlungen um jeweils 2 Euro. Somit betragen die monatlichen Kindergeldleistungen:

Für das 1. und 2. Kind194 Euro
Für das 3. Kind200 Euro
Ab dem 4. Kind225 Euro

... bei den kommenden Abgabefristen der Steuererklärungen

Ab dem Veranlagungsjahr 2018 (für die

Steuererklärung 2017 gelten noch die bisherigen Abgabefristen) verlängern sich die Abgabefristen für Steuererklärungen. Diese müssen dann erst bis zum 31. Juli des Folgejahres (für die Steuererklärung 2018 also bis zum 31. Juli 2019) beim Finanzamt abgegeben werden. Wenn Sie einen Steuerberater mit der Erstellung der Steuererklärung beauftragen, verlängert sich die Abgabefrist bis zum 28./29. Februar des übernächsten Jahres. Für die Steuererklärung 2018 wäre also der 28./29. Februar 2020 Fristende.

Hinweis: Das Finanzamt kann in Ausnahmefällen jedoch für Steuererklärungen, die durch einen Steuerberater erstellt werden, weiterhin einen früheren Termin für die Abgabe der Steuererklärung festsetzen. Dies kann beispielsweise bei einer anstehenden steuerlichen Außenprüfung des Finanzamtes beim Steuerpflichtigen der Fall sein.

... bei den Verspätungszuschlägen

Im Gegenzug zu den Erleichterungen bei den Abgabefristen wird das Finanzamt zukünftig schneller Verspätungszuschläge festsetzen.

Die Höhe der Verspätungszuschläge beträgt pro angefangenem Säumnis-Monat 0,25 Prozent der um die Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge verminderten Steuer, mindestens aber 25 Euro monatlich. Die maximale Höhe ist auf 25.000 Euro begrenzt. ■



Christian Servos

Dipl.-Kfm Steuerberater und Gründercoach

Servos Winter & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Odenthaler Straße 213 – 215
51467 Bergisch Gladbach
Tel.: 02202 933030

www.servos-winter.de

Besuchen Sie Servos Winter & Partner
auch auf [f](#) [y](#) [t](#)